



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-8334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7242/1-Pr 1/92

3735/AB  
15. Jan. 1993  
zu 3781/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3781/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt, Mag. Barmüller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anfragebeantwortung 3185/AB zu 3209/J, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Der Privatbeteiligte gibt an, in mehreren schriftlichen Anträgen, die sich bislang ordnungsgemäß im Akt befunden haben, die Vernehmung von Postbeamten, Bankangestellten und Angestellten einer Glashütte gefordert zu haben; ist es richtig, daß diese Schreiben schon vor der Anfragebeantwortung eingelangt waren? Wenn ja, weshalb wurde diesen konkreten Hinweisen des Tatopfers auf wichtige Zeugen nicht umgehend nachgegangen?
2. Ist es richtig, daß es im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Strafverfahren mehrere Interventionen bei der damaligen Untersuchungsrichterin Dr. Zauner gegeben haben soll (von einem früheren Minister, einem Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz, zwei Kufsteiner Richtern (alle namentlich bekannt) und einem Angehörigen der Staatsanwaltschaft Innsbruck)? Wenn ja, welche Beeinflussung des Strafverfahrens

- 2 -

wurde im einzelnen jeweils beabsichtigt? Wenn nein, wie erklären Sie sich, daß unabhängig voneinander zwei Gerichtspersonen dem Privatbeteiligten dies mitgeteilt haben?

3. Wo liegt die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Akteneinsicht für den Privatbeteiligten nicht wegen befürchteter Nachteile für die Untersuchung, sondern wegen fehlenden rechtlichen Interesses für den Privatbeteiligten?
4. Der Privatbeteiligte hat die Einsicht in die Beiakten angeblich mehrmals schriftlich verlangt; wie erklären Sie sich, daß diese Anträge nun - wie aus der Anfragebeantwortung ersichtlich - offenbar nicht mehr im Akt aufscheinen?
5. Sind die Behörden aufgrund der Information des Privatbeteiligten einem allfälligen Naheverhältnis zwischen dem die Hausdurchsuchung vornehmenden Beamten und der Beschuldigten nachgegangen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurden der Hausdurchsuchung Gerichtszeugen und ein Protokollführer beigezogen? Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der den Gegenstand der Anfrage bildenden Strafsache ist beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Zeitraum vor der Anfragebeantwortung vom 24.8.1992 lediglich eine Eingabe des Privatbeteiligten eingelangt, mit der dieser "Anträge" im Sinn des gegenständlichen Anfragepunktes gestellt hat, nämlich am 30.4.1992. Es handelt sich um ein undatiertes, als "Anträge des Privatbeteiligten" bezeichnetes Schreiben, das aus sechs Absätzen, bezeichnet als "Antrag 1" bis "Antrag 6", besteht. Diese "Anträge" sind in straf-

- 3 -

prozessualer Hinsicht als bloße Anregungen zu verstehen, der Staatsanwalt möge bestimmte Beweisaufnahmen beantragen. Dem Privatbeteiligten steht nämlich nicht - wie dem Staatsanwalt - das Recht zu, im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen formelle Beweisanträge zu stellen, denen der Untersuchungsrichter zu entsprechen hat.

Konkrete Hinweise auf wichtige Zeugen enthielt die genannte Eingabe des Privatbeteiligten nicht. Er regte in dem im vorliegenden Anfragepunkt angesprochenen Zusammenhang lediglich an, die Mitgliedsliste der Volksbank Kufstein beschlagnahmen zu lassen, weil die Beschuldigte jeden Zusammenhang zwischen ihrer Bank und der Glashütte Kufstein leugne, weiters, die in Betracht kommenden Beamten jenes Postamtes, auf dem die vergiftete Flasche aufgegeben worden sei, der Beschuldigten gegenüberzustellen und die Bankangestellten aus dem Büro der Beschuldigten zu der Frage zu vernehmen, ob sie die Flasche gesehen hätten oder damit beauftragt worden seien, sie zur Post zu bringen.

Zuvor hatte der Privatbeteiligte im Rahmen seiner gerichtlichen Zeugenvernehmung vom 23.3.1992 ein an den zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien gerichtetes Schreiben vorgelegt, in dem er mitteilte, er habe in Erfahrung gebracht, daß das Mineral Arsen nur noch bei der Glasschmelze verwendet werde, dort jedoch in relativ großen Mengen. In Kufstein befinde sich eine Glashütte. Dieses Unternehmen sei Mitglied der - als Genossenschaft konstituierten - Volksbank Kufstein, bei der die Beschuldigte in leitender Position tätig sei. Daraus sei abzuleiten, daß die Beschuldigte jederzeit unauffällig Zugang zu dem genannten Gift habe. Dieses Schreiben enthielt keine direkte Anregung in Richtung bestimmter Be-

- 4 -

weisaufnahmen. Der Privatbeteiligte wollte mit seinen Ausführungen offenbar näher erläutern, weshalb er die Beschuldigte für dringend verdächtig halte, die den Verfahrensgegenstand bildende Tat begangen zu haben.

Am 1.6.1992 langte bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein Schreiben des Privatbeteiligten ein, in dem dieser mit derselben Zielrichtung wie in der eingangs genannten Eingabe von Ende April 1992 neuerlich ausführte, er halte die zeugenschaftliche Vernehmung von "Personen aus dem Umfeld der Beschuldigten" für erforderlich.

Am 17.7.1992 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter die zeugenschaftliche Vernehmung jenes Postbeamten des Postamtes Kufstein, der das gegenständliche Paket übernommen hat. Diesem Antrag hat der Untersuchungsrichter durch ein unverzüglich an das Bezirksgericht Kufstein gerichtetes Rechtshilfeersuchen entsprochen, auf Grund dessen der betreffende Postbeamte ausgeforscht und am 24.8.1992 vor dem Bezirksgericht Kufstein als Zeuge vernommen worden ist.

Dieser Beweisantrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 17.7.1992 konnte im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 17. der Voranfrage deshalb nicht angeführt werden, weil die Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen des der Anfragebeantwortung zugrundeliegenden Berichts, der ebenfalls das Datum 17.7.1992 trägt, darüber nicht berichtet hat. Der Bericht ist offenbar noch vor der Antragstellung ausgearbeitet und dann nicht mehr aktualisiert worden.

Am 29.4.1992 hatte der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien einen Schriftsachverständigen mit der Ausar-

- 5 -

beutung eines Gutachtens beauftragt und verfügt, den Strafakt dem Sachverständigen zu übersenden. Nach seinem Rückfragen vom Sachverständigen wurde der Strafakt der Staatsanwaltschaft Wien zur weiteren Antragstellung übermittelt, worauf ohne Verzögerung der Beweisantrag vom 17.7.1992 auf Ausforschung und Vernehmung des Postbeamten gestellt wurde. Weitere Beweisanträge im Sinn der Anregungen des Privatbeteiligten hat die Staatsanwaltschaft Wien nicht für erforderlich gehalten. Was die mögliche Herkunft des Arsens betrifft, hatte der Privatbeteiligte nämlich nur Vermutungen geäußert, ohne konkrete, für die Klärung des Sachverhalts wesentliche Umstände aufzuzeigen, über die jemand aus dem von ihm genannten Personenkreis als Zeuge hätte aussagen können.

Zu 2:

Durch Einholung von Berichten des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck, des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck sowie durch interne Erhebungen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz konnte nicht festgestellt werden, daß ein früherer Minister, ein Mitarbeiter des Bundesministeriums für Justiz, zwei Kufsteiner Richter und ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft Innsbruck im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Strafverfahren bei der Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Mag. Herta Zauner, die in der Zeit vom 10.3.1992 bis 15.4.1992 den zuständigen Untersuchungsrichter vertreten hat, interveniert hätten. Auch der Umstand, daß zwei Gerichtspersonen unabhängig voneinander dem Privatbeteiligten Mitteilungen über solche Interventionen gemacht haben sollen, konnte nicht aufgeklärt werden.

- 6 -

Zu 3:

Die gesetzliche Grundlage dafür, daß dem Privatbeteiligten in einzelne Teile des Strafaktes keine Einsicht gewährt wurde, bildet die Bestimmung des § 47 Abs. 2 Z. 2 StPO. Danach kann der Privatbeteiligte in die Akten schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Beurteilung der Frage, ob solche Gründe gegeben sind, liegt im Ermessen des Untersuchungsrichters. Im vorliegenden Fall lagen Umstände vor, die nach Meinung des Untersuchungsrichters dagegen sprachen, dem Privatbeteiligten in die in Rede stehenden Aktenteile Einsicht nehmen zu lassen, deren Inhalt für ihn im übrigen auch nicht von rechtlichem Interesse war. Lediglich dieser letztere Umstand wurde dem Privatbeteiligten anlässlich seines Telefonanrufs beim Untersuchungsrichter am 29.4.1992 mitgeteilt.

Zu 4:

Einen ausdrücklichen Antrag, ihm Einsicht auch in die dem Strafakt angeschlossenen Beiakten zu gewähren, hat der Privatbeteiligte bis zur Anfragebeantwortung vom 24.8.1992 nicht gestellt. Sein Antrag vom 23.4.1992 auf Ausfolgung von Kopien des gesamten Strafaktes war zu einem Zeitpunkt gestellt worden, als dem Strafakt noch keine Beiakten angeschlossen waren.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß im Strafakt Aktenteile fehlen könnten, die zu einem früheren Zeitpunkt vorhanden waren.

Nach der Anfragebeantwortung vom 24.8.1992, nämlich am 11.9.1992, hat der Privatbeteiligte anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei Gericht ausdrücklich die Gewäh-

- 7 -

rung der Akteneinsicht auch in die Beiakten gestellt, die ihm auch gewährt worden ist.

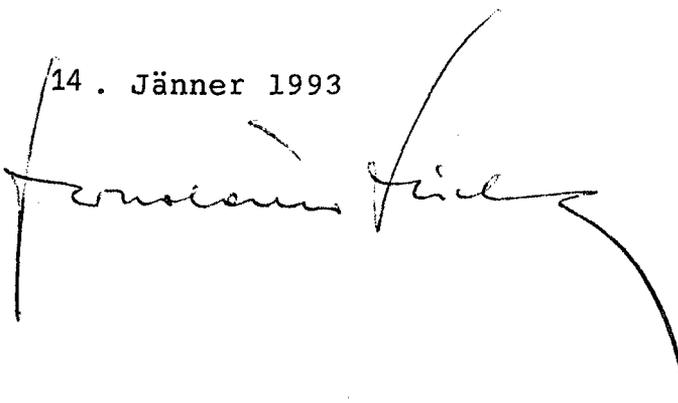
Zu 5:

Der Behauptung des Privatbeteiligten, jener Beamte der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol, der die Hausdurchsuchung vom 31.3.1992 bei der Beschuldigten vorgenommen hat, stehe zu dieser sowie zur Volksbank Kufstein in einem Naheverhältnis, und zwar insbesondere deshalb, weil er ein langjähriges Mitglied - und nicht nur ein Kunde - der genannten Volksbank sei, wurde in Ansehung der letzteren, konkreten Behauptung nachgegangen, und zwar durch eine schriftliche Anfrage an die Volksbank Kufstein. Diese teilte mit Schreiben vom 8.7.1992 mit, daß der betreffende Beamte nicht Genossenschaftsmitglied sei und es auch früher niemals gewesen sei. Weitere Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft Wien in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich erachtet.

Zu 6:

Gerichtszeugen und ein Protokollführer wurden der Hausdurchsuchung nicht beigezogen, weil diese zwar über gerichtlichen Auftrag, jedoch nicht durch das Gericht selbst, sondern durch einen Beamten einer Sicherheitsdienststelle vorgenommen worden ist. Bei einer Hausdurchsuchung dieser Art, die keine gerichtliche Amtshandlung darstellt, ist die Zuziehung eines Protokollführers und zweier Gerichtszeugen im Sinn des § 142 Abs. 3 StPO nicht erforderlich (vgl. Mayerhofer-Rieder, StPO<sup>3</sup> § 142 E.6 bis 8).

14. Jänner 1993

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the date. The signature is cursive and appears to be 'Friedrich'.